



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

12. Jahrgang

04.03.2020

Nr. 06 / S. 1

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Bodenrichtwertkarten 2020 im Kreis Paderborn
2. Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2020
3. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bühl III“ in der Gemarkung Büren
  - Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn****B e k a n n t m a c h u n g**

In den Stadt- und Gemeindeverwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (außer Stadt Paderborn) und in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn (Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Kreishaus, Raum A.10.15) sind

**Karten mit Bodenrichtwerten**

**in der Zeit vom 16. März bis 16. April 2020**

*im Rathaus der Stadt Büren, Zimmer 2 und 5*

während der ortsüblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die in den Karten aufgeführten Bodenrichtwerte über baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen sind gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn zum Stichtag

**01. Januar 2020**

ermittelt worden.

Ich weise darauf hin, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Unter der Internetadresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) können Bodenrichtwerte für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen abgerufen werden.

Über die Internetadresse [www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss](http://www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss) können die Bodenrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) ebenfalls eingesehen werden.

Paderborn, den 20. Februar 2020  
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Gurok

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

## Haushaltssatzung der Stadt Büren



### für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom **06.02.2020** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem  
Gesamtbetrag der Erträge auf 46.831.837 EUR  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 48.906.102 EUR

im Finanzplan mit dem  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.287.270 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 50.709.807 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.298.950 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 17.583.262 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.200.000 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 257.173 EUR

festgesetzt.

#### § 2

##### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.200.000,- EUR festgesetzt.

Davon entfallen 330.497 € auf die Kreditaufnahme im Rahmen des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“, das über 4 Jahre bis einschließlich 2020 läuft. Das Gesamtvolumen für die Stadt Büren beträgt 1.321.988 €. Das Land übernimmt die Zinszahlungen und die Schuldentilgung.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.226.500 EUR festgesetzt.

**§ 4****Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 2.074.265 EUR festgesetzt.

**§ 5****Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6****Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	331 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	456 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	418 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat eine separate Hebesatzung erlassen hat.

**§ 7****Grundsteuer**

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer A** werden:

- 13 Prozentpunkte ( $13/331 = 3,9$  v.H.) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2018
- und nach Abrechnung des v.g. Anteils 105 Prozentpunkte ( $105/318 = 33$  v.H.) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer B** werden 13 Prozentpunkte ( $13/456 = 2,9$  v.H.) für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2018 verwendet.

**§ 8****Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

**§ 9****Wertgrenze Investitionen**

Die Höhe der Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 20.000 € festgesetzt.

**§ 10****Bewirtschaftungsregelungen**

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu Budgetebenen (Deckungsringe) verbunden.
2. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 14 Kommunalhaushaltsverordnung).
3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsmaßnahmen > 800 € netto sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen.
4. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.
5. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 83 Gemeindeordnung i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung bleibt bei Überschreitung eines gebildeten Budgets / Deckungskreises unberührt.

**§ 11****Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer – im Übrigen der Rat der Stadt Büren (§ 83 Abs. 2 GO).

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen und Jahresabschlussbuchungen in uneingeschränkter Höhe,
  - b. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt. Dabei ist der ursprünglich geplante Finanzrahmen einzuhalten.
  - c. Aufwendungen die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 200.000 €
  - d. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
  - e. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 20.000 €.

**§ 12****Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusätzlich geleistet werden müssen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 400.000 €.

Büren, den 14.02.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 19.02.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 24.02.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung Finanzen, Zimmer 38, Königstr. 16, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 04.03.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

## **A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bühl III“ in der Gemarkung Büren**

- **Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 34 „Bühl III“ in Büren gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde in der Ratssitzung am 14.02.2019 vergrößert. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019 statt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Bereitstellung von Wohnbauflächen im westlichen Bereich der Kernstadt Büren.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bühl III“ in der Gemarkung Büren liegt mit der Begründung nebst Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Schallgutachten in der Zeit vom

**Freitag, 13.03.2020 bis einschließlich Freitag, 17.04.2020**

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2 und 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung und des o.g. Bebauungsplanes ist in den beigefügten Lageplänen, die keine Planaussagen enthalten, gekennzeichnet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.bueren.de> unter der Rubrik „Rathaus / Planen/Bauen / Stadtentwicklung / Offenlegungen“ eingesehen werden.



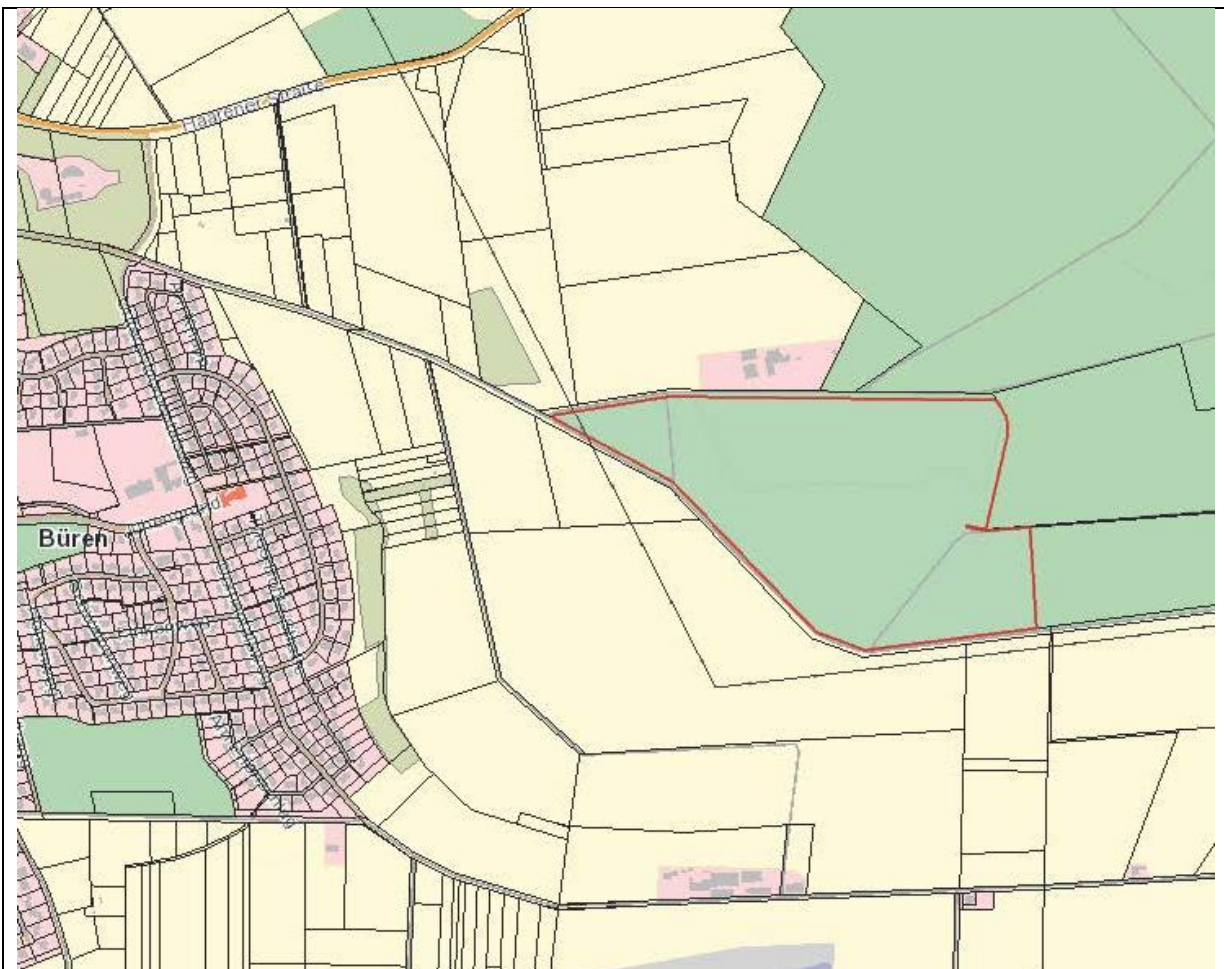
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind – für beide Bauleitplanverfahren identisch – verfügbar:

<b>I. Kartenmaterial und sonstige Verzeichnisse bzw. Pläne</b>	
<i>Art der verfügbaren Umweltinformation</i>	<i>Inhalt der Umweltinformation</i>
1. Informationssystem für Geobasisdaten NRW (tim-online.nrw)	Luftbild- und Liegenschaftskarte zu aktuellen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
2. Landschaftsplan „Büren Almetal“ sowie „Büren-Wünnenberg“ jeweils Übersichtskarten Entwicklungsziele sowie Festsetzungen	Informationen zur Lage der Landschaftsschutzgebiete und zu geschützten Landschaftsbestandteilen
3. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) - Geschützte Arten in NRW - Fundortkataster für Pflanzen und Tiere - Naturschutzinformationen - Numerische Bewertung von Biotoptypen	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet (Messtischblatt 4417 „Büren“, Quadrant 1).  Informationen zu Bereichen wie Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen.
4. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV), Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-web)	Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen.
5. Bodenkarte für den geologischen Dienst NRW (IT.NRW)	Informationen zu Bodenarten und Bodentypen sowie deren Qualität
6. Geologisches Landesamt NRW - Karte der Grundwasserlandschaften	Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen im Bereich Grundwasser
<b>II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	
Kreis Paderborn	Stellungnahme aus Sicht von Natur und Landschaft zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu einwirkenden Immissionen des Umspannwerkes.
Westnetz - Innogy Netze Deutschland GmbH	Stellungnahme bezüglich der vom Umspannwerk ausgehenden Geräuschemissionen.
<b>III. Fachgutachten</b>	
1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (03/2020) (Mestermann – Büro für Landschaftsplanung)	Informationen zu planungsrelevanten Arten und ihr Vorkommen, ihre mögliche Betroffenheit durch die Planung sowie über die zu treffenden Maßnahmen.
2. Umweltbericht (03/2020) (Mestermann – Büro für Landschaftsplanung)	Prüfung und Darstellung der möglichen zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens sowie die Bilanzierung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

3. Schalltechnische Untersuchung (12/2019) (Akus GmbH)	Untersuchung von Schallimmissionen
<b>IV. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</b>	
keine	

### Hinweis auf die Lage der Ausgleichsfläche außerhalb des Bebauungsplangebietes:

Folgende Ausgleichsfläche außerhalb des Bebauungsplangebietes ist dem Bebauungsplan Nr. 34 „Bühl III“ zugeordnet:



Gemarkung Büren, Flur 7, Flurstück 16; daraus Teilfläche für Kompensationsmaßnahmen 6.816 m<sup>2</sup> (Darstellung ohne Maßstab)

**Der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Büren, den 03.03.2020

gez. B. Schwuchow

*Burkhard Schwuchow*

Bürgermeister

Anlage:  
- Geltungsbereich

